

RS UVS Niederösterreich 1993/01/14 Senat-KO-91-069

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.01.1993

Rechtssatz

Die Ausnahmebestimmung des §7 Abs2 Z2 Mutterschutzgesetz ist nur anzuwenden, wenn die wöchentliche Ruhezeit für die gesamte Belegschaft auf einen bestimmten Werktag fällt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at